

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Verordnung über die/den Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Winterthur

Antrag:

Es wird eine neue Verordnung über die/den Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Winterthur gemäss Entwurf im Anhang erlassen.

Weisung:

Zusammenfassung

Auf den 1. Oktober 2008 ist die neue kantonale Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz in Kraft getreten. Gleichzeitig trat der vormalige Ombudsmann und Datenschutzbeauftragte der Stadt Winterthur, Dr. Karl Stengel, in den Ruhestand. Seither wurden die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten für die Stadt Winterthur interimistisch durch den Stadtschreiber und dessen Assistenten ausgeübt. Mit der vorliegenden Verordnung soll die Grundlage für die Einsetzung und das Tätigwerden einer/eines neuen ordentlichen Beauftragte/n für den Datenschutz in der Stadt Winterthur geschaffen werden. Gemäss Beschluss des Regierungsrates ist die Stadt zur Führung einer solchen eigenen Datenschutzstelle verpflichtet.

Die Verordnung sieht im Wesentlichen vor, dass der oder die Datenschutzbeauftragte auf Antrag des Stadtrats durch den Grossen Gemeinderat gewählt wird und letzterem jährlich Bericht erstattet. Dem Stadtrat obliegt es, eine fachlich ausgewiesene und unabhängige Person für das Amt vorzuschlagen und die Stelle des oder der Datenschutzbeauftragten in eine adäquate Lohnklasse einzureihen. In ihrer Tätigkeit ist die gewählte Person aber an keine inhaltlichen Weisungen des Stadtrats oder der Verwaltung gebunden. Die Stelle ist lediglich administrativ der Stadtkanzlei zugeordnet. Die Aufgaben und Kompetenzen des oder der Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem kantonalen Recht; sie entsprechen grundsätzlich denjenigen des kantonalen Beauftragten für den Datenschutz. Das Stellenpensum bei der Stadt ist auf maximal 30 Prozent festgelegt. Räumlich soll die Stelle im Alten Stadthaus (Marktgasse 53) neben den Büros der Ombudsstelle angesiedelt werden, was unter anderem eine Zusammenarbeit im Sekretariatsbereich erlaubt.

1. Vorgeschichte / Ausgangslage

Aufgrund des kantonalen Datenschutzgesetzes aus dem Jahr 1993 verpflichtete der Regierungsrat die Städte Zürich und Winterthur mit Beschluss vom 27. November 1996 zur Führung einer eigenen Datenschutz-Aufsichtsstelle. Dieser Verpflichtung nachkommend beschloss der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur am 10. November 1997, die Funktion

der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle ab 1. Januar 1998 der Ombudsperson zu übertragen. Eine damit verbundene Pensumsaufstockung von Ombudsperson und Sekretariat sollte anschliessend im Rahmen des Voranschlags für die Ombudsstelle bewilligt werden. Auf dieser Grundlage nahm der damalige Ombudsmann Dr. Karl Stengel die Funktion des Datenschutzbeauftragten bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2008 in Personalunion mit einem verstärkten Sekretariat wahr.

Auf den 1. Oktober 2008 trat Dr. Karl Stengel als Ombudsmann und Datenschutzbeauftragter in den Ruhestand. Gleichzeitig löste im Kanton Zürich die neue Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz das Datenschutzgesetz aus dem Jahr 1993 ab. In dieser Ausgangslage einigten sich Stadtrat und Grosser Gemeinderat, die Nachfolge der Ombudsperson sowie die Neubesetzung der Datenaufsichtsstelle getrennt zu regeln, wobei für letzteres der Stadtrat Antrag stellen sollte. Vorgesehen war, für den Datenschutz, basierend auf einem Grundlagenbeschluss des Grossen Gemeinderates, neu eine eigene Teilzeitstelle "Datenschutzbeauftragte/r" zu schaffen und diese allenfalls bei der Finanzkontrolle anzusiedeln. Bis zur Besetzung dieser neuen Stelle sollte die Funktion des Datenschutzbeauftragten interimistisch durch den Stadtschreiber und dessen Assistenten ausgeübt werden. Diese Übergangslösung hat leider länger angedauert als ursprünglich erhofft. Mit der vorliegenden Weisung wird dem Grossen Gemeinderat nun der in Aussicht gestellte Grundlagenbeschluss beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

Das neue Gesetz und die Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDG und IDV) regeln unter anderem umfassend, welche Stellung, Aufgaben und Befugnisse dem oder der kantonalen Beauftragten für Datenschutz zukommen. Grundsätzlich ist diese kantonale Stelle auch für die Behörden und Verwaltungen der Gemeinden zuständig. Gemäss § 33 Abs. 1 IDG kann der Regierungsrat aber Gemeinden mit mehr als 50'000 Einwohnerinnen und Einwohnern dazu verpflichten, eigene Beauftragte für Datenschutz zu bestellen. Ausgehend von dieser Bestimmung betrachtet der Kanton den Regierungsratsbeschluss betreffend die städtischen Datenschutz-Aufsichtsstellen aus dem Jahr 1996 für Zürich und Winterthur nach wie vor als verbindlich. Die Stadt Winterthur ist darum weiterhin verpflichtet, auf eigene Rechnung eine oder einen städtische/n Beauftragte/n für Datenschutz zu bestellen.

Gemäss § 33 Abs. 2 IDG hat sie dazu insbesondere Wahl und Organisation der Stelle selbstständig zu regeln und dabei sicherzustellen, dass der oder die Beauftragte für den Datenschutz über die nötigen fachlichen Kenntnisse verfügt und in der Ausübung seiner bzw. ihrer Aufgaben und Befugnisse unabhängig ist. Diesen kantonalen Vorgaben soll mit dem Erlass der beantragten Verordnung über die/den Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Winterthur nachgekommen werden.

3. Aufgaben, Befugnisse und Pflichten

Die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten des oder der städtischen Datenschutzbeauftragten sind durch das kantonale Recht vorgegeben und haben sich gegenüber den Verhältnissen unter dem Datenschutzgesetz von 1993 nicht wesentlich geändert. Heute umschreibt § 34 IDG die Aufgaben des oder der Datenschutzbeauftragten wie folgt:

Die oder der Beauftragte

a. unterstützt und berät die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes,

b. berät Privatpersonen über ihre Rechte,

c. überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz,

d. vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen bei Streitigkeiten betreffend den Datenschutz,

- e .informiert die Öffentlichkeit über Anliegen des Datenschutzes,
- f. beurteilt Erlasse und Vorhaben, die den Datenschutz betreffen,
- g. bietet Aus- und Weiterbildungen in Fragen des Datenschutzes an.

§§ 35 bis 39 IDG regeln zudem die wichtigsten Befugnisse und Pflichten, die dem/der Datenschutzbeauftragten zukommen. Danach kann er oder sie vor allem ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskünfte über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in Daten nehmen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen; umgekehrt haben die betroffenen öffentlichen Organe und allfällige beauftragte Dritte an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 35 IDG). Der oder die Beauftragte steht in der Folge aber auch unter der gleichen Schweigepflicht wie das beaufsichtigte Organ (§ 38 IDG). Stellt er oder sie eine Verletzung von Bestimmungen über den Datenschutz fest, gibt der oder die Beauftragte der betroffenen Stelle sodann eine konkrete Handlungsempfehlung ab. Will das Organ dieser nicht nachkommen, hat es eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Diese Verfügung wiederum kann der oder die Datenschutzbeauftragte auf dem Rechtsweg anfechten (§ 36; diese verstärkte Einwirkungsbefugnis mittels Rechtsmittel kannte das frühere Datenschutzgesetz noch nicht). Gegenüber dem Wahlorgan ist der oder die Beauftragte schliesslich zur periodischen Berichterstattung verpflichtet, wobei der Bericht veröffentlicht wird (§ 39 IDG).

4. Inhalt der Verordnung

Beim beantragten Erlass handelt es sich um eine Rechtsverordnung im Sinne von § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung, welche vor allem die in § 33 Abs. 2 IDG vorgegebenen Belange (Wahl, Organisation, fachliche Anforderungen, Unabhängigkeit) gesetzlich regeln soll. Im Einzelnen geht es dabei insbesondere um die folgenden Festlegungen:

§ 1 Gegenstand

Der einleitende Paragraph führt nebst der Umschreibung des Verordnungsinhalts vor allem die im weiteren Text verwendete Funktionsbezeichnung "Datenschutzbeauftragte/r" ein.

§ 2 Aufgaben / Zuständigkeiten

Absatz 1 dieses Paragraphen weist dem/der Datenschutzbeauftragten für die Stadt Winterthur allgemein die Aufgaben gemäss kantonaler Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz zu. Dabei geht es im Wesentlichen um die im vorstehenden Abschnitt (Ziff. 3) aufgelisteten Funktionen.

Absatz 2 hält sodann präzisierend noch fest, dass mit dieser Aufgabenzuweisung der oder die städtische Datenschutzbeauftragte für alle öffentlichen Organe der Stadt Winterthur zuständig wird. Darunter sind – wie sich aus der Legaldefinition in § 3 IDG ergibt – alle städtischen Behörden und Verwaltungsstellen sowie Drittpersonen und -organisationen zu verstehen, welche von der Stadt mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betraut sind.

§ 3 Wahl

Die Wahl des oder der Datenschutzbeauftragten soll wie bisher dem Grossen Gemeinderat obliegen. Diese Zuständigkeit scheint insbesondere auch unter dem Aspekt der geforderten Unabhängigkeit sinnvoll. Das Antragsrecht für die Wahl soll jedoch neu beim Stadtrat liegen, der insbesondere eine fachliche Vorselektion möglicher Kandidatinnen und Kandidaten vorzunehmen haben wird (vgl. nachstehend § 4). Analoge Regelungen kennt die Stadt Winterthur für die Wahl der Leitung der Finanzkontrolle (vgl. § 3 Abs. 1 Finanzkontrollverordnung) und für das Vizepräsidium und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde (vgl. § 64 Abs. 1 Gemeindeordnung). Wie die meisten kommunalen Behörden soll auch der oder die Datenschutzbeauftragte auf eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt werden.

§ 4 Anforderungen

In dieser Verordnungsbestimmung wird konkretisiert, wie die verlangte fachliche Kompetenz und die Unabhängigkeit des oder der Datenschutzbeauftragten insbesondere bei der Kandidaten/innen-Auswahl gewährleistet werden sollen. Die Stelle muss dazu öffentlich ausgeschrieben und das Vorhandensein der notwendigen fachlichen Voraussetzungen überprüft werden. Wegen der verlangten Unabhängigkeit dürfen Bewerberinnen und Bewerber zudem keine Funktionen und Ämter ausüben, die sie in Interessenkonflikte bringen oder ihre Objektivität sonst beeinträchtigen könnten. Insbesondere soll das Amt des oder der Datenschutzbeauftragten nicht gleichzeitig mit einer anderen Anstellung oder Behördenfunktion bei der Stadt ausgeübt werden können.

§ 5 Stellung

Absatz 1 dieser Bestimmung umschreibt die organisatorische Unabhängigkeit des oder der Datenschutzbeauftragten, indem jedes inhaltliche Weisungsrecht von Stadtrat, Behörden und Verwaltungsstellen ihm oder ihr gegenüber ausgeschlossen wird.

Absatz 2 ordnet die Stelle im gleichen Sinne lediglich administrativ der Stadtkanzlei zu; damit erhält sie gegenüber Stadtrat und Verwaltung die gleiche organisatorische Unabhängigkeit, wie sie auch das Friedensrichteramt, die Finanzkontrolle und das Polizeirichteramt besitzen. Wegen dieser vergleichbaren Stellung und der ähnlichen Funktionen innerhalb der Stadtverwaltung war ursprünglich auch eine Angliederung der Datenschutzstelle an die Finanzkontrolle in Betracht gezogen worden. Diese Zuordnung hat die Finanzkontrolle aber mangels inhaltlicher Gemeinsamkeiten und wegen fehlender Raum- und Sekretariatskapazitäten abgelehnt. Räumlich ist deshalb heute vorgesehen, die Stelle des oder der Datenschutzbeauftragten im Alten Stadthaus neben den Büros der Ombudsstelle unterzubringen. So kann das dort vorhandene Sitzungszimmer von beiden erwähnten Stellen benutzt und auch im Bereich des Sekretariats eine teilweise Zusammenarbeit realisiert werden. Die amtierende Ombudsperson hat ihre grundsätzliche Zustimmung zu dieser Lösung erklärt; die Details der Zusammenarbeit werden bei der Umsetzung noch zu regeln sein. Bei der geplanten engen Nachbarschaft und der ähnlichen organisatorischen Unabhängigkeit bleibt es sodann auch buchhalterisch zweckmässig, die Ombuds- und die Datenaufsichtsstelle weiterhin als eine gemeinsame Produktgruppe zu führen; eine Anpassung der Finanzhaushaltsverordnung bzw. von deren Anhang 1 erübrigt sich somit.

Die Funktion des oder der Datenschutzbeauftragten soll als Teilamt ausgestaltet werden (vgl. nachstehend § 6). Der oder die Stelleninhaber/in wird daher in einem öffentlichen Anstellungsverhältnis zur Stadt stehen, auf welches wie bei anderen behördlichen Ämtern das städtische Personalrecht sinngemäss Anwendung findet (vgl. hierzu § 2 Abs. 1 Personalstatut).

§ 6 Beschäftigungsgrad

Der frühere Datenschutzbeauftragte nahm dieses Amt anfänglich ohne eigene Pensumserhöhung als Nebenaufgabe des Ombudsmanns wahr; lediglich sein Sekretariat wurde etwas aufgestockt. Gegen das Ende seiner Wirkungszeit nahm die Belastung aber merklich zu, und es musste darum für die letzten eineinhalb Jahre eine substanzielle Pensumserhöhung im Bereich Datenschutz bewilligt werden. Mit der neuen Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz haben die Aufgaben des oder der Datenschutzbeauftragten eher noch zugenommen. In der Interimsphase konnten zudem grössere Grundlagenarbeiten noch nicht in Angriff genommen werden. Aus allen diesen Gründen wird für die Stelle des oder der Datenschutzbeauftragten ein Teilpensum von maximal 30 Prozent vorgesehen. Für eine Ein- und Aufarbeitungsphase von etwa zwei Jahren wird dieser Beschäftigungsgrad sicher auch ausgeschöpft werden müssen. Danach wird der Arbeitsanfall allenfalls etwas kleiner werden und das Stellenpensum unter Umständen leicht reduziert werden können.

Der letzte ordentliche städtische Datenschutzbeauftragte Dr. Karl Stengel hat die Stellen-
dotation von 30 Prozent allerdings auch längerfristig als nötig eingeschätzt.

§ 7 Lohn

Die Regeln über die Bestimmung und die Anpassung des Lohns entsprechen inhaltlich weitestgehend denjenigen für die Leitung der Finanzkontrolle (vgl. § 2 Abs. 2 Finanzkontrollverordnung). Nach den Regeln des Personalrechts wird die adäquate Lohnklasse festgelegt, gemäss vorhandener Erfahrung die passende Lohnstufe bestimmt und deren Maximum, umgerechnet auf das Stellenpensum, als Anfangslohn definiert. Von dieser Basis ausgehend und soweit die Erfahrungsstufe für das städtische Personal nicht ausnahmsweise ausgesetzt wird (vgl. 46 Abs. 2 lit. a Personalstatut), erhöht sich der Lohn des oder der Datenschutzbeauftragten – leistungsunabhängig – jährlich um eine Stufe bis zum Maximum der Lohnklasse. Auch hinsichtlich der Entlohnung erhält die Datenschutzstelle damit eine angemessene Unabhängigkeit und Schutz vor Beeinflussung durch die Exekutive.

§ 8 Sekretariat

Analog der Regelung für die Ombudsstelle soll auch der oder die Datenschutzbeauftragte das zur administrativen Unterstützung nötige Sekretariatspersonal im Rahmen des bewilligten Budgets und Stellenplans selbständig anstellen und einsetzen können. Voraussichtlich wird dafür ein kleines Teilzeitpensum ausreichen. Wie bereits erwähnt wird in diesem Zusammenhang auch eine enge Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Ombudsstelle angestrebt.

§ 9 Befugnisse und Verfahren

Lediglich zur Verdeutlichung hält § 9 fest, dass dem oder der städtischen Datenschutzbeauftragten in seinem bzw. ihrem Zuständigkeitsbereich die gleichen Rechte und Kompetenzen zukommen wie dem kantonalen Beauftragten für den Kanton generell. Ebenso gelten für die städtischen Verhältnisse sinngemäss die gleichen, vor allem in IDG und IDV festgeschriebenen Verfahrensregeln.

§ 10 Berichterstattung

Diese Bestimmung statuiert vor allem, dass die Berichterstattung des oder der Datenschutzbeauftragten jährlich zu erfolgen hat. Dass der Bericht an das Wahlorgan (Grosser Gemeinderat) ergeht, worüber er Auskunft geben soll (Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeit, wichtige Feststellungen und Beurteilungen, Wirkung des Gesetzes) und dass er veröffentlicht werden muss, ergibt sich bereits aus § 39 IDG.

§ 11 Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechts

Die beantragte Verordnung soll möglichst rasch, d.h. mit unbenütztem Ablauf der Referendums- und Beschwerdefrist bzw. mit definitiver Erledigung allfälliger Rechtsmittel, in Kraft treten und den veralteten Beschluss über die Datenaufsichtsstelle aus dem Jahr 1997 offiziell aufheben und ersetzen.

5. Finanzielles

Im Globalbudget der Produktgruppe Ombuds- und Datenaufsichtsstelle sind für das laufende Jahr Nettokosten von Fr. 85'408 (brutto Fr. 96'216) für das Produkt Datenaufsichtsstelle eingestellt. Die Planung für die kommenden Jahre geht, Teuerung vorbehalten, von einem Aufwand in gleicher Grössenordnung aus. Die Berechnung basiert dabei auf der Annahme eines Stellenpensums von 50 Prozent und schliesst auch die Miete für die Räumlichkeiten im Alten Stadthaus ein. Die Kosten für die Besetzung und Einrichtung der

Stelle Datenschutzbeauftragte/r werden also im Jahr 2010 sicher über das bewilligte Budget gedeckt werden können und ab 2011 nicht höher liegen.

6. Weiteres Vorgehen

Sobald die vorgeschlagene Verordnung in Kraft getreten ist, plant der Stadtrat die Stelle des oder der Datenschutzbeauftragten öffentlich auszuschreiben. Geeignete Bewerbungen vorausgesetzt, wird er dem Grossen Gemeinderat möglichst bald danach einen Wahlantrag unterbreiten. Angestrebt wird eine Stellenbesetzung auf Beginn des nächsten Jahres.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Stadtpräsidenten übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Anhang:

Entwurf der Verordnung

Verordnung über die/den Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Winterthur

vom 2010

[ENTWURF STADTRAT]

Gestützt auf § 33 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz¹ sowie auf § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung² erlässt der Grosse Gemeinderat die folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Wahl, Stellung und Organisation des oder der Beauftragten für den Datenschutz der Stadt Winterthur (im Folgenden: "Datenschutzbeauftragte/r").

§ 2 Aufgaben / Zuständigkeit

¹ Der oder die Datenschutzbeauftragte nimmt in der Stadt Winterthur die Aufgaben des oder der Beauftragten für den Datenschutz gemäss kantonaler Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz³ wahr.

² In den Grenzen der genannten Gesetzgebung ist er oder sie für alle öffentlichen Organe⁴ der Stadt Winterthur zuständig.

§ 3 Wahl

¹ Der oder die Datenschutzbeauftragte wird auf Antrag des Stadtrats durch den Grossen Gemeinderat gewählt.

² Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren, erstmals auf den 1. Januar 2011. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich

§ 4 Anforderungen

¹ Der Stadtrat schreibt die Stelle des oder der Datenschutzbeauftragten öffentlich aus und sorgt dafür, dass die zur Wahl vorgeschlagene Person über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt.

² Der oder die Datenschutzbeauftragte darf keine Funktionen und Tätigkeiten ausüben, welche zu Interessenkonflikten im Amt führen könnten oder die vorausgesetzte

¹ Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007; LS.170.4

² Gemeindeordnung vom 26. November 1989 mit diversen Nachträgen

³ Nebst Gesetz auch Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) vom 28. Mai 2008; LS 170.41

⁴ Vgl. Definition in § 3 IDG

Unabhängigkeit sonst beeinträchtigen. Insbesondere darf er oder sie in keinem anderen Anstellungsverhältnis zur Stadt stehen und keiner städtischen Behörde angehören.

§ 5 Stellung

¹ Der oder die Datenschutzbeauftragte übt das Amt unabhängig aus und untersteht keinem inhaltlichen Weisungsrecht des Stadtrats oder anderer städtischer Behörden und Verwaltungsstellen.

² In administrativer Hinsicht ist die Stelle der Stadtkanzlei zugeordnet.

³ Für das Anstellungsverhältnis gilt das städtische Personalrecht⁵.

§ 6 Beschäftigungsgrad

Der Beschäftigungsgrad des oder der Datenschutzbeauftragten beträgt maximal 30 Prozent.

§ 7 Lohn

¹ Der Stadtrat reiht die Stelle des oder der Datenschutzbeauftragten nach den Regeln des städtischen Personalrechts in eine Lohnklasse ein.

² Innerhalb dieser Lohnklasse wird die der vorhandenen Erfahrung entsprechende Lohnstufe bestimmt. Diese Lohnstufe mit dem maximalen Leistungsanteil, umgerechnet auf den Beschäftigungsgrad, bildet den Anfangslohn.

³ Vorbehältlich § 46 Abs. 2 lit. a des Personalstatuts wird der Lohn jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um die nächste Lohnstufe zuzüglich maximalen Leistungsanteil erhöht.

§ 8 Sekretariat

¹ Soweit erforderlich wird der oder die Datenschutzbeauftragte durch ein Sekretariat unterstützt.

² Der oder die Beauftragte stellt das betreffende Personal im Rahmen des bewilligten Voranschlags und Stellenplans selbst an. Es arbeitet ausschliesslich nach seinen bzw. ihren Weisungen.

§ 9 Befugnisse und Verfahren

Der oder die Datenschutzbeauftragte verfügt in seinem bzw. ihrem Zuständigkeitsbereich über die gleichen Befugnisse wie der oder die kantonale Beauftragte für Datenschutz. Für das Verfahren gelten die kantonalen Bestimmungen sinngemäss.

§ 10 Berichterstattung

Der oder die Datenschutzbeauftragte erstattet dem Grossen Gemeinderat jährlich Bericht über seine bzw. ihre Tätigkeit.

⁵ Insbesondere Personalstatut vom 12. April 1999 und zugehörige Vollzugsverordnung vom 9. Juni 1999

§ 11 Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung tritt unmittelbar mit Rechtskraft des Erlassbeschlusses in Kraft. Sie ersetzt den Beschluss des Grossen Gemeinderates betreffend Datenschutzaufsichtsstelle vom 10. November 1997.

Winterthur, den 2010

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Die Präsidentin: Ursula Bründler

Der Ratsschreiber: Marc Bernhard